

fertigen und, wenn zuvor dabei die Stadträthe, die Stadtverordneten und die Stadtgerichte mit ihren Gutachten gehört worden sind, zu der vorgesezten Regierungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

§. 268

Bezirksvorsteher.

Die Bezirksvorsteher sind zugleich Polizeiaufseher in ihren Bezirken, und erhalten deshalb von der Stadtpolizeibehörde, welcher sie in dieser Beziehung untergeordnet sind, besondere Instruktion. Es steht jedoch bei dieser Behörde, die polizeiliche Aufsicht, statt den Bezirksvorstehern, andern Bürgern zu übertragen, oder auch hierzu eigene Unterbediente anzustellen.

§. 269.

Polizeigerichtsbarkeit.

Der Stadtpolizeibehörde steht auch die Polizeigerichtsbarkeit, oder das Recht zu, die Uebertretungen polizeilicher Befehle und Anordnungen, sie mögen nun Gegenstände der Sicherheits- oder der Wohlfahrtspolizei betreffen, zu erörtern und zu bestrafen.

§. 270.

Selbsteigene Vollziehung ihrer Beschlüsse und Bescheide.

Die Stadtpolizeibehörde bringt ihre Beschlüsse und Bescheide selbst zur Vollziehung. Sie läßt insbesondere auch die von ihr aufgelegten Gefängnißstrafen absitzen, und treibt Geldstrafen und Kosten ein. Nur Hülfsvollstreckungen in Immobilien überläßt sie, wie in ähnlichen Fällen der Stadtrath (§. 187.), der Gerichtsbehörde des Orts.

§. 271.

Abgabe an die Gerichtsbehörde.

An die zustehende Gerichtsbehörde müssen die Sachen allezeit abgegeben werden, wenn es sich zeigt, daß sie nicht rein polizeilich sind, sondern entweder die Rechte einzelner streitender Theile betreffen, oder zu einem untersuchungsmäßigen Verfahren vor der Gerichtsbehörde sich eignen.

§. 272.

Grenzen zwischen den Geschäftskreisen des Stadtraths und der Stadtpolizeibehörde.

Was die nähere Bestimmung der Grenzen zwischen dem Wirkungskreise der städtischen Polizeibehörde und dem des Stadtraths betrifft, so ist, mit Vorbehalt abweichender örtlicher Anordnungen, für jetzt dem unter D. dieser allgemeinen Städteordnung beigefügten einstweiligen Regulative nachzugehen.

§. 273.

Allgemeine Bemerkung.

Die Polizei wird, ungeachtet sie auftragsweise gehandhabt wird, dennoch auf Kosten